



S a t z u n g

**des Freundeskreises des
St.-Franziskus-Gymnasiums und der-Realschule
in Kaiserslautern e.V.**

Satzung

des Freundeskreises des Sankt Franziskus Gymnasiums und der Realschule in Kaiserslautern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des St.-Franziskus-Gymnasiums und der -Realschule in Kaiserslautern e.V.". Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Beratung der Schule und seiner Schülerinnen. Der Verein will die in der Schulzeit entstandene Gemeinschaft der Schülerinnen untereinander und mit der Schule aufrechterhalten und pflegen, sowie die ehemaligen Schülerinnen und alle Freunde der Schule am Leben der Schule teilnehmen lassen. Er will insbesondere durch seine Unterstützung der Schule helfen, ihr Bildungsziel zu verwirklichen: die ihr anvertrauten Schülerinnen zu Menschen zu bilden, die sich im späteren Leben ihrer Verantwortung als Christen bewusst sind und die bereit sind, aus diesem Bewusstsein heraus zu handeln. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung besonders begabter und sozial schwacher Schülerinnen,
2. wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung der Schule für eine verbesserte Sachausstattung für den Unterricht,
3. die Herausgabe von Informationsschriften zur Pflege der Kontakte,
4. das Veranstellen von Treffen ehemaliger Schülerinnen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen (Firmen, Vereine, Körperschaften)

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Auflösung der juristischen Personen, durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, aussprechen. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen

- a) aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder,
- b) aus freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden,
- c) aus den Erträgen des Vereinsvermögens.

Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder und Angehörige klösterlicher Gemeinschaften sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Verwendung der Einkünfte und Überschüsse

Alle laufenden Einkünfte und evtl. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bzw. im überregionalen Teil der "Rheinpfalz". Anträge für die Tagesordnung müssen schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt::

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) die Genehmigung der Rechnungslegung,
- f) die Vornahme von Satzungsänderungen (mit Ausnahme des § 2),
- g) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- h) die Erledigung aller Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen (insbesondere Ordnungen),
- i) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von einem Viertel, für den Fall der Auflösung des Vereins von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, im Falle der Auflösung des Vereins von drei Vierteln. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handaufheben; auf Verlangen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Kommt der Vorstand dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Schulleiter zu einer solchen Versammlung einladen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Schulleiter
6. einem Vertreter des Schulträgers
7. einem Vertreter des Elternbeirates der Schule.

Der Schulleiter und die Vertreter des Schulträgers und des Elternbeirates sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäfte werden vom Vorstand weitergeführt, wenn eine Neuwahl nicht stattgefunden haben sollte.

Dem Vorstand können bis zu 5 Beisitzer angehören, die vom gewählten Vorstand ernannt werden. Zu den Vorstandssitzungen werden in der Regel jeweils die Schulsprecherin des Gymnasiums und die der Realschule eingeladen.

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis, vertreten. Dem 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis zur Pflicht gemacht, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretung des Vereins gehindert ist. Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, auf der Grundlage der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ordensgemeinschaft "Dillingen Franziskanerinnen Provinzialat Bamberg", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder für Zwecke der Jugenderziehung zu verwenden hat.

Kaiserslautern, im März 1999